



Num. CCXLI.

Verordnung wegen der Advocaten, von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Netrecht u. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. In einer von Uns am 10 Decembr. 1755 erlassenen Verordnung haben Wir zwar festgesetzt, daß bei Unsern Obergerichten nicht mehr als zwölf Advocaten und sechs Procuratoren seyn und aufgenommen werden sollen; bei der Vielheit Unserer Landesfinder, welche sich der Rechtsgelehrtheit bisher gewidmet, und um durch deren practische Anwendung ihrem Vaterlande nützlich zu werden, in die Zahl der Advocaten aufgenommen zu seyn, nachgesuchet haben, haben Wir aber eine Ueberschreitung vorgedachter Zahl aus Landesväterlicher Gnade zugelassen.

Da Wir Uns jedoch die gute Hofnung machen, daß nunmehr, nachdem denen Aemtern durch die Verordnung vom 27 Februar d. J. in allen Klagsachen der Amts-Unterthanen die erste Cognition zugestanden worden, die Processse bei Unsern Obergerichten sich vermindern werden; und Wir dann gerne sehen, daß die bei denenselben aufgenommene Advocaten auch Gelegenheit behalten, durch eine geschifte und redliche Erfüllung ihrer Pflichten ihren gehörigen Unterhalt zu erwerben, dies aber bei einer gar zu großen Anzahl derselben nicht geschehen würde: so haben Wir für gut gefunden, nicht nur deswegen vorgedachte Verordnung zu erneuern, sondern auch zur Beförderung des Justizwesens verschiedenes bei der Advocatur Unserer Obergerichter theils besser zu ordnen, theils aber in seinen schon vorgeschriebenen ordnungsmäßigen Gang herzustellen.

Zweiter Theil.

Gggg

1) Wollen und befehlen Wir also, daß so lange, bis sich die Anzahl der da seierenden Advocaten unter zwölf vermindert hat, keiner weiter aufgenommen, und diese Anzahl auch künftig nie mehr überschritten, überdem aber niemand, der nicht nach Vorschrift der Landesherrlichen Verordnungen vom 21 Septemb. und 6 Octobr. 1728, wie auch 27 Octobr. 1733 sich dazu qualificiret hat, zu advociren verstattet werden sol.

2) Da verschiedene bei Unsern Obergerichten vorhin recipirte Advocaten in Bedienung gekommen sind, und auch hierin noch, wie es die vorgedachte Verordnungen vom 21 Sept. 1728 und 27 Octob. 1733 erlauben, die Advocatur fortsetzen, Unsern Obergerichten aber zur Achtung und Aufsicht auf das so eben Verordnete bekant seyn muß, welche dies auch noch künftig thun wollen und können: so wird denen, welche dazu entschlossen sind, hiedurch befohlen, binnen 14 Tagen bei Unserer Regierung solches mit Production ihrer vorhin erhaltenen Qualifications-Urkunden anzuzeigen, und sollen von allen übrigen, die es nicht thun, keine Schriften für andere bei Unsern Obergerichten weiter angenommen werden.

3) Lassen Wir es zwar dabei, daß der in neuern Zeiten nicht mehr beachtete Unterschied unter Advocaten und Procuratoren auch ferner aufgehoben, und es denen recipirten Advocaten frei bleibe, auch das, was sonst zur Procuratur gehöret, zu besorgen und zu übernehmen; allein, da auch die, welche dies thun wollen, schuldig sind, denen ergangenen Verordnungen gemäß, an denen ordentlichen Gerichtstagen zu erscheinen und ihrer Principalschaften Angelegenheiten in der im gemeinen Canzleibescheid vom 14 Novemb. 1709 vorgeschriebenen Ordnung gehödig zu wahren: so wollen und befehlen Wir, daß diejenige Advocaten, welche mit dieser Bedingung auch die Procuratur in ihren eigenen und andern Sachen verwalten wollen, solches binnen 14 Tagen Unserer Regierung anzeigen, alsdann aber auch an denen Gerichtstagen, in Gemäßeheit der darüber da seierenden Verordnungen, vom Anfang bis zum Ende gegenwärtig seyn und nie ohne Anzeige der Ursache, und wen sie für sich substituiren haben,

haben, wegbleiben, widrigenfalls die Entgegenhandelnde vom jedesmal gegenwärtigen Secretarius angezeigt, und darauf das erstemal mit 2 Gfl. das zweitemal mit Suspension und demnächst bei Wiederholung mit Remotion bestraft werden sollen.

4) Alle die, welche so die Procuratur behalten zu wollen nicht anzeigen, sollen sie auch nicht weiter ausüben, sondern in denen Sachen, worin sie advociren, durch einen andern, der dazu auf vorgedachte Art befugt bleibt, ihre Schriften übergeben, und alles übrige, was zur Procuratur gehöret, besorgen lassen, jedoch die Schriften auch allemal selbst unterschreiben und ihre Sportelnordnungsmäßige Taxe beifügen, widrigenfalls kein anderer bei 1 Gfl. Strafe sie übergeben darf.

5) Auch die von auswärtigen Advocaten oder andern Rechtsgelehrten entworfene Schriften dürfen, bei nemlicher Strafe, nicht ohne deren Unterschrift und Deservit Ansat, und ohne Benennung der Concipienten von dem zur Procuratur befugten Advocaten übergeben werden.

6) Da Uns auch vorgetragen worden, daß die Advocaten sowohl durch übertriebenes Fristsuchen als auch dadurch die Prozesse sehr verlängern, daß sie gegen die Beweis aufgebende Urtheile oder Bescheide oft interponiren, die Interposition aber nicht verfolgen, und dann erst vom Ablauf des dazu bestimmten Fatales von 6 Wochen und 3 Tagen den Lauf der angeetzten Beweisfrist zu rechnen anfangen: So verordnen Wir hiemit, daß

a) zur Einbringung der Wechselschriften niemals die dritte Frist ohne Bescheinigung gesetzmäßiger Ursachen nachgesuchet und zugestanden, sondern daß nach Ablauf der zweiten Frist auf den dritten Contumacial. Reces sofort in contumaciam, jedoch salvo regressu gegen den Advocaten, erlant, und dieser noch überdem in 2 Gfl. Strafe verurtheilet werden, auch eben dies geschehen solle, wenn gleich die dritte Frist nachgesuchet, die angeführte Ursachen aber entweder nicht hinlänglich bescheiniget sind, oder doch nicht gesetzmäßig befunden worden; auch daß

§ 999 2

b) in

b) in dem oben angeführten zweiten Fal, da in einer Urtheil oder Bescheid eine Beweisfrist angesetzt und dagegen interponiret worden, der Advocat, wenn er noch nicht instruiret ist, ob er den Beweis anzutreten, oder die Interposition zu verfolgen habe, auch während dem hiezu bestimmten Fatale, die Prorogation der etwa angesetzten kürzern Beweisfrist, die allemal von Publication der Urtheil anzurechnen ist, nachsuchen, und wenn dies nicht geschiehet, und auch die Interposition nicht fortgesetzt wird, folglich die Urtheil rechtskräftig geworden ist, der darin aufgelegte Beweis, wozu die Frist inzwischen abgelaufen ist, jedoch ebenfalls salvo regressu wider den Advocaten, für erloschen erkant werden solle.

7) So sehr übrigens diese Advocaten, welche mit geschickter, gewissenhafter Anwendung der Rechte und gesetzmäßiger Ordnung die Angelegenheiten ihrer Principalen vortragen und besorgen, damit die heilsame Justiz befördern, so sehr werden hingegen auch derselben und folglich selbst dem gemeinen Wesen schädlich, welche es nicht thun, sondern jede Sache ohne gewissenhafte Unterscheidung auszuführen oder zu vertheidigen übernehmen, auch die übernommenen nicht geschickt, redlich und fleißig behandeln. Weswegen wir also alle Advocaten Unserer Obergerichter hierdurch gnädigst erinnern, hierin ihre beschworne Pflichten aufs redlichste zu erfüllen, und überhaupt die von Uns und Unsern Regierungsvorfahren ertheilte Justiz-Verordnungen genau zu beachten. Wie Wir denn auch Unsern Obergerichten ernstlich befehlen, mit aller Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Advocaten, und ob solches der Justiz beförderlich oder schädlich, zu achten, auch da, wo es denen Verordnungen zuwider, allemal mit der darauf bestimmten Strafe, und wenn dadurch keine Besserung bewirkt würde, mit der Remotion, ohne die geringste Nachsicht dasselbe zu ahnden; folglich so allenthalben auf genaue Befolgung der Gesetze und Verordnungen zu halten. Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 16 Julii 1776.

Num.